

## **Merkblatt zur Altersteilrente**

### **Anspruch auf Altersteilrente (§ 19 Alterssicherungsordnung ASO)**

Sobald ein Anspruch auf vorgezogene Altersrente nach § 18 ASO besteht (60 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze), haben Sie auch Anspruch auf Altersteilrente.

### **Antragsstellung**

Einen Antrag auf Altersteilrente können Sie nur einmalig stellen. Ein weiterer Rentenanspruch ist nur auf die Vollrente zulässig.

Erhalten Sie bereits eine Berufsunfähigkeitsrente oder haben Sie die Regelaltersgrenze überschritten, ist ein Antrag auf Teilrente unzulässig.

### **Höhe der Teilrente**

Auf Ihren schriftlichen Antrag können Sie die Altersteilrente in Höhe von 30, 50 oder 70 % in Anspruch nehmen.

### **Beitragszahlung**

Während des Bezuges der Altersteilrente besteht für Sie weiterhin eine Beitragsverpflichtung nach der ASO.

Eine freiwillige Zuzahlung nach § 16a ASO ist unzulässig.

### **Altersteilrente und Steuern**

Der prozentuale Anteil Ihrer Rente, den Sie versteuern müssen, richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns.

### **Alternative zur Teilrente**

Sie nehmen die vorgezogene Altersrente gemäß § 18 ASO in Anspruch und sichern sich dadurch den Besteuerungssatz. Eine weitere Beitragszahlung entfällt dann.

### **Bitte beachten Sie:**

- Bei Bezug von Teilrente haben Sie keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.
- Keine Kleinstrentenabfindung nach § 23 Absatz 2 ASO aus einer Altersteilrente.
- Keine Kostenzuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen nach § 21 ASO bei Bezug einer Altersteilrente.
- Keine Auffüllung von gekürzten Rentenanwartschaften nach Versorgungsausgleich.
- Nach den Musterbedingungen für die Krankentagegeldversicherung (PKV, Stand 01/2018) endet das Versicherungsverhältnis wegen des Bezugs von Altersrente. Hiervon kann in individuellen Verträgen abgewichen werden. Bitte prüfen Sie Ihre Versicherungsverträge diesbezüglich!